

Gebührenreglement für die Behandlung von Baugesuchen in der Gemeinde Kerns

vom 3. Juli 2000

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ und Artikel 17 Absatz 2 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994²⁾ sowie Artikel 57 des Baureglementes Kerns vom 27. September 1998

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gebührenpflicht*

Gebührenpflichtig ist der Bauherr oder derjenige, der eine Amtshandlung in Bausachen auslöst.

II. Gebühren

Art. 2 *Gebührenansätze*

¹ Für die Behandlung von Baugesuchen im ordentlichen Verfahren hat der Gesuchsteller eine Grundgebühr von Fr. 200.00 zuzüglich einer Behandlungsgebühr von 3 ‰ der Bausumme bzw. Gebäudekosten zu entrichten.

² Für die Behandlung von Baugesuch im vereinfachten Verfahren hat der Gesuchsteller eine Behandlungsgebühr von Fr. 150.00 zu entrichten.

1) LB XIII, 1
2) LB XXIII, 61

3 Für die Behandlung von Quartierplänen, Arealüberbauungen, Baulinienpläne und dergleichen hat der Gesuchsteller je nach Aufwand eine Behandlungsgebühr von Fr. 500.00 bis Fr. 10'000.00 zu entrichten.

4 Vorentscheide sowie Baugesuchsabweisungen hat der Gesuchsteller nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Mindestgebühr Fr. 150.00 beträgt.

5 Bei ausserordentlichem Verwaltungsaufwand seitens der Einwohnergemeinde (z.B. unerlaubter Baubeginn / Erlass eines Baustops / Ausführung von Bauvorhaben, die nicht den genehmigten Baugesuchsunterlagen entsprechen / zusätzlich durch den Bauherrn verursachte Baukontrollen / aufwendige Rechtsabklärungen etc.) setzt der Einwohnergemeinderat von Fall zu Fall die entsprechende zusätzliche Behandlungsgebühr nach Aufwand fest, wobei die Mindestgebühr Fr. 200.00 beträgt.

6 Für Verfügungen und Entscheide im Einsprache- und im Wiedererwägungsverfahren kann der Einwohnergemeinderat eine Spruchgebühr von mindestens Fr. 150.00 erheben.

Art. 3 *Entrichtung der Gebühren*

Die unter Artikel 2 aufgeführten Behandlungsgebühren sind auch in jenen Fällen zu entrichten, da die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung nicht erteilt werden kann oder ein bewilligtes Bauvorhaben nicht zur Ausführung gelangt.

Art. 4 *Verzicht*

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Einwohnergemeinderat ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 *Uebergangsbestimmungen*

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes hängigen Baugesuche und Entscheide werden nach den Gebühren dieses Reglementes behandelt.

Art. 6 *Inkrafttreten*

1 Dieses Gebührenreglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist sowie mit der Genehmigung des Regierungsrates Obwalden auf den 1. Oktober 2000 in Kraft.

2 Das Gebührenreglement für die Behandlung von Baugesuchen in der Gemeinde Kerns vom 25. November 1994 wird hiermit aufgehoben.

3 Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat Obwalden verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Kerns, 3. Juli 2000

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Niklaus Röthlin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 14. Juli 2000 bis 14. September 2000 ist unbenutzt abgelaufen.

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Gebührenreglement für die Behandlung von Baugesuchen in der Gemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 13. Februar 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann